



Der FV Kickers 09 Lauterbach hat sich aufgrund des § 7 seiner Vereins-satzung die nachfolgende Sportplatzordnung gegeben.

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	<u>ZWECK</u>	<u>1</u>
<u>§ 2</u>	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	<u>1</u>
<u>§ 3</u>	<u>WIDMUNG / NUTZUNG</u>	<u>1</u>
<u>§ 4</u>	<u>VERHALTEN AUF DEM SPORTGELÄNDE</u>	<u>2</u>
<u>§ 5</u>	<u>VERBOTE UND BESTIMMUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>§ 6</u>	<u>HAFTUNG</u>	<u>2</u>
<u>§ 7</u>	<u>ZUWIDERHANDLUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>§ 8</u>	<u>PFLICHTEN RUND UM DIE PLATZNUTZUNG</u>	<u>3</u>
<u>§ 9</u>	<u>BESCHLUSS UND ÄNDERUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 10</u>	<u>BEKANNTMACHUNG</u>	<u>3</u>

§ 1 Zweck

Die Sportplatzordnung soll die Voraussetzung schaffen dass

- a. Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können.
- b. Bei der Nutzung eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist.
- c. Allen Beteiligten aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Nutzung ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

§ 2 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für die umfriedeten Anlagen sowie bei Spielen auch für die angrenzenden Wege und Straßen.

§ 3 Widmung / Nutzung

- a. Der Sportplatz dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.
- b. Die Nutzung für den Schulsport, durch Kinder und örtliche Vereine ist vorgesehen.
- c. Kann von auswärtigen Vereinen nur in Absprache mit dem „Fußballverein Kickers 09“ genutzt werden.
- d. Ein Anspruch zur Nutzung durch auswärtige Vereine besteht nicht.



§ 4 Verhalten auf dem Sportgelände

- a. Auf dem Sportgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- b. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
- c. Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote und Bestimmungen

Es ist verboten ...

- a. rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen.
- b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- c. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Kabinen, die Funktionsräume), zu betreten.
- d. mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- e. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- f. Handlungen zu tätigen die zu Meldungen des Schiedsrichters oder sogar Spielabbrüchen führen könnten (aggressives Auftreten, Schiedsrichterbeleidigungen, Randalen).
- g. Hunde müssen an der Leine geführt werden. Auf dem Platz gilt Hundeverbot!

§ 6 Haftung

- a. Das Betreten und Benutzen des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.
- b. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die daraus entstehen können dass die zum Sportheim führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Schnee und Eis bestreut worden sind.
- c. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 7 Zu widerhandlungen

- a. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- b. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Sportplatz verwiesen und mit einem Sportplatzverbot belegt werden.
- c. Strafen die dem Verein durch Verstöße gegen §5 Absatz f auferlegt werden sind vom Verursacher in voller Höhe zu bezahlen.
- d. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.



§ 8 Pflichten rund um die Platznutzung

- a. Das Sportgelände und alle damit verbundenen Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
Alle die den Platz nutzen sind dazu aufgerufen
 - keinen eigenen Müll liegen zu lassen!
 - herumliegenden Müll in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen, auch wenn er von anderen stammt!
- b. Die Tore sind sowohl bei als auch nach der Benutzung gegen Umfallen zu sichern.
- c. Die beweglichen Tore sind nach der Benutzung wieder anzuketten.
- d. Das verwendete Trainingsmaterial (Bälle, Stangen, Hütchen, Leibchen ...) sind nach der Benutzung wieder ordentlich am vorgesehenen Platz zu verstauen. Nasse oder verschwitzte Leibchen sind im Ballraum aufzuhängen.

§ 9 Beschluss und Änderungen

Die „Platz- und Sportheimordnung“ wird durch den Vollausschuss des FV K09 Lauterbach beschlossen. Änderung zu dieser „Platz- und Sportheimordnung“ können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Dem Vollausschuss obliegt es dann, diese abzulehnen oder aufzunehmen.

§ 10 Bekanntmachung

Die Sportplatzordnung wird in der jeweils gültigen Fassung im Schaukasten am Sportplatz ausgehängt.

Die Sportplatzordnung wurde erstmalig durch den Vollausschuss des FV K09 Lauterbach am 19.02.2015 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Funktion, Name, Vorname

Unterschrift

Vorstandsvorsitzender Moosmann, Karl-Heinz

Vorstand Finanzen Laufer Martin
